

Bundessozialgericht
- 7 RAr 28/80 -

Verkündet am
23. Juni 1981

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1981
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
18. Januar 1980 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen,
daß die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Kiel vom 15. August 1979 als unzu-
lässig verworfen wird.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Im Streit ist, ob die Beklagte berechtigt war, von dem Unterhaltsgeld (Uhg) des Klägers einen Teil für den Unterhalt der Kinder M. und P. D. abzuzweigen. Die Ehe des Klägers, aus der der am 13. Januar 1974 geborene Marc hervorgegangen ist, wurde am 13. Dezember 1976 rechtskräftig geschieden. Am 2. September 1977 gebar seine frühere Ehefrau die Tochter Petra. Der Kläger hat am 3. April 1978 vor dem Amtsgericht Klage erhoben, mit der er die Feststellung begehrt, daß er nicht der Vater von Petra sei. Über diese Klage war bei Abschluß des Berufungsverfahrens noch nicht entschieden.

Der Kläger nahm ab 2. Januar 1978 an einer Umschulung teil, für die ihm von der Beklagten Uhg gewährt wurde (zunächst 187,80 DM, ab 18. Dezember 1978 205,80 DM, ab 1. Januar 1979 207,-- DM und zuletzt 214,20 DM, jeweils wöchentlich).

Die Beigeladene, die die Kinder jeweils mit monatlich 130,-- DM unterstützte, beantragte mit Schreiben vom 15. August 1978 - zu dem sich der Kläger unter dem 1. September 1978 äußerte -, die Abzweigung eines angemessenen Betrages gemäß § 48 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB 1). Mit Bescheiden vom 18. September 1978 (ohne Rechtsbehelfsbelehrung) und 19. September 1978 (mit Rechtsbehelfsbelehrung) teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß aufgrund des Schreibens der Beigeladenen von seinem Uhg ein Betrag von 26,52 DM wöchentlich ab 13. September 1978 abgezweigt und zugunsten der Kinder Marc und Petra an das Sozialamt überwiesen würde. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 1978),

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

ebenso seine Klage (Urteil des Sozialgerichts -SG- Kiel vom 15. August 1979) und Berufung.

Das Landessozialgericht (LSG) hat sich in seinem Urteil vom 18. Januar 1980 auf den Standpunkt gestellt, die Berufung, die das SG nicht zugelassen hat, sei gemäß § 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft; sie sei insbesondere nicht nach § 147 SGG ausgeschlossen. Es bestehe kein Streit über die Höhe der dem Kläger an sich zustehenden Leistung. Die Klage habe vielmehr die Anfechtung eines eigenständigen Verwaltungsaktes zum Inhalt. Das SG habe zu Recht angenommen, daß die Beklagte berechtigt gewesen sei, die Abzweigung vorzunehmen.

Mit der Revision trägt der Kläger vor, das LSG habe zwar zutreffend erkannt, daß die Berufung zulässig sei. Jedoch habe es verkannt, daß die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, die Abzweigung im Rahmen des § 48 Abs 1 SGB 1 vorzunehmen.

Der Kläger beantragt,

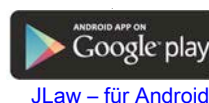
die Urteile des Sozialgerichts Kiel vom 15. August 1979 und des Schleswig-Holstenischen Landessozialgerichts vom 18. Januar 1980 sowie die Bescheide der Beklagten vom 18. und 19. September 1978 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Oktober 1978 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die bisher vom Unterhaltsgeld zugunsten der Beigeladenen einbehaltenen Beträge an den Kläger auszuzahlen, hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, die für die Zeit vom 13. bis 23. September 1978 einbehaltenen Beträge an den Kläger auszuzahlen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beigeladene hat keinen Sachantrag gestellt.

II

Die Revision des Klägers ist schon deshalb unbegründet, weil seine Berufung unzulässig ist.

Bei einer zugelassenen Revision sind Verfahrensmängel von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn es sich um einen in der Revisionsinstanz fortwirkenden Verstoß gegen einen verfahrensrechtlichen Grundsatz handelt, der im öffentlichen Interesse zu beachten ist, dessen Befolgung dem Belieben der Beteiligten entzogen ist. Zu diesen von Amts wegen zu beachtenden Prozeßvoraussetzungen gehört nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auch die Zulässigkeit der Berufung (vgl BSG SozR 1500 § 150 Nr 11 und 18 mwN). Die Berufung ist entgegen der Auffassung des LSG unzulässig, weil es sich um einen Streit um die Höhe der Leistung handelt und auch nicht die Voraussetzungen des § 150 SGG vorliegen.

Nach § 147 SGG ist in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe die Berufung ua nicht zulässig, soweit sie die Höhe der Leistung betrifft. Diese Vorschrift gilt auch für den Bereich der individuellen Förderung der beruflichen Bildung, wie der Senat bereits entschieden hat (BSGE 39, 119 = SozR 4100 § 45 Nr 4). Ihre Voraussetzungen liegen insoweit vor. Der Uhg-Anspruch des Klägers ist an sich unstreitig. In Streit ist allein, ob er von der Beklagten die Zahlung des vollen ihm zuerkannten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Uhg-Betrages verlangen kann. Die Beteiligten streiten also um die Höhe des dem Kläger zustehenden Zahlbetrages, und damit handelt es sich um einen Höhenstreit im Sinne von § 147 SGG. Es ist nicht maßgebend, aus welchem Grunde die Beklagte die Auszahlung eines Teils der Leistung an den Kläger verweigert. Entscheidend ist vielmehr, was er begehrt, und das ist die Auszahlung des vollen - also eines höheren - Uhg-Betrages. Abgesehen davon folgt aus dem Zweck des § 48 Abs 1 SGB 1 - schnelle Verwirklichung des Unterhaltsanspruchs von Ehegatten und Kindern eines Leistungsempfängers durch Auszahlung eines Teils der Leistung an diese oder den Unterhaltgewährenden -, daß es hier nur um die Höhe der laufenden Geldleistungen geht. Unerheblich ist, daß die Beklagte die Kürzung des Zahlbetrages durch einen eigenständigen Verwaltungsakt vorgenommen hat. Ein solcher Verwaltungsakt ist immer erforderlich, wenn Umstände eintreten, die Einwirkungen auf die Höhe der Leistung haben, die bisher nicht berücksichtigt worden sind.

Der Auffassung des LSG, daß es für den durch die Abzweigung Begünstigten nicht um die Höhe der Leistung geht, sondern um die Frage, ob ihm durch staatliche Zwangsmaßnahmen bei der Verwirklichung von Unterhaltsansprüchen geholfen wird und deshalb für ihn kein Höhenstreit vorliege, vermag der Senat nicht zu folgen. Das LSG beachtet insoweit nicht, daß § 147 SGG allein auf die Leistung abstellt, die der Leistungsberechtigte erhält. Wenn es um deren Höhe geht, soll grundsätzlich kein Rechtsmittel gegeben sein, und zwar unabhängig davon, wer sich durch die Entscheidung über die Abzweigung beschwert fühlt. Insoweit greifen also die Bedenken, die das Berufungsgericht hinsichtlich der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit aufzeigt, nicht durch.

Die Annahme eines Berufungsausschlusses im vorliegenden Fall steht auch im Einklang mit dem Zweck, der allgemein mit Berufungsausschließungsgründen verfolgt wird, nämlich



die Rechtsmittelgerichte von sogenannten Bagatellstreitigkeiten zu entlasten. Hierbei geht der Gesetzgeber davon aus, daß dies bei Leistungen in der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe grundsätzlich dann der Fall ist, wenn nicht um den Grund der Leistung gestritten wird, sondern um ihre Höhe. Bei einer Abzweigung ist noch nicht einmal die Höhe der Leistung streitig, sondern lediglich die Frage, ob zur Erfüllung einer Verbindlichkeit des Leistungsempfängers von der Leistung ein Teil an einen Unterhaltsberechtigten abgeführt werden darf oder an die Person oder Stelle, die den Unterhalt gewährt.

Diese Entscheidung entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung des BSG. Das BSG hat mehrfach entschieden, es stelle einen Streit um die Höhe der Leistung dar, wenn zwischen den Beteiligten streitig sei, ob überhaupt Familienzuschläge zum Arbeitslosengeld (Alg) zu berücksichtigen seien. Dazu hat das BSG ausgeführt, eine Höhenstreitigkeit liege nicht nur bei Streit über die Anwendung des richtigen "Rechenwerks" vor, sondern auch dann, wenn die Beteiligten darüber streiten, ob und gegebenenfalls welche Faktoren bei der Festsetzung der Leistung ihrer Höhe nach zu berücksichtigen sind (BSG SozR 1500 § 147 Nr 3). Entsprechend hat das BSG die Familienzuschläge gemäß § 103 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) idF vom 23. Dezember 1956 (BGBl I 1018) als Bestandteil der Arbeitslosenunterstützung angesehen; sie hätten akzessorischen Charakter und setzten den Anspruch auf die Hauptunterstützung voraus (BSG SozR Nr 6 zu § 147 SGG). Die besonderen Voraussetzungen der Familienzuschläge nach § 89 des AVAVG idF vom 3. April 1957 (BGBl I 322) berührten nicht ihren Charakter als Zuschläge zum Hauptbetrag des Alg. Der Senat hat sich weiterhin auf den Standpunkt gestellt, die Berufung betreffe die Höhe der Leistung, wenn der Anspruch auf Uhg nach § 44 Abs 2a (58 %) unstreitig sei, und der Kläger nur Anspruch auf höheres Uhg (80 % nach § 44 Abs 2 AFG) begehre (BSG SozR 1500 § 147 Nr 6). Zur vergleichbaren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vorschrift des § 148 Nr 4 SGG hat das BSG entschieden, ein Streit um die Höhe der Ausgleichsrente liege vor, wenn es darum gehe, ob ein Schwerbeschädigter, der Ausgleichsrente bezieht, Anspruch auf erhöhte Ausgleichsrente nach § 32 Abs 3 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) idF vom 7. August 1953 (BGBl I 866) habe (BSGE 8, 79, 80). Die Ausgleichsrente erhöhte sich nach § 32 Abs 3 Satz 1 BVG für die Ehefrau (den Ehemann) und für jedes von dem Beschädigten (der Beschädigten) unterhaltene Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres um 20,-- DM. Zum Berufungsausschluß in diesem Falle hat das BSG ausgeführt, der Geldbetrag, um den sich die Ausgleichsrente für einen Familienangehörigen erhöhe, habe keine selbständige Bedeutung neben der Ausgleichsrente, die nach § 32 Abs 1 BVG zu gewähren sei. Die Erhöhung nach Absatz 3 sei nur ein Bestandteil der Ausgleichsrente. Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 32 Abs 1 BVG könne jeder weitere Streit um die Ausgleichsrente nur ein Streit um die Höhe sein. Die Voraussetzungen, an welche die Erhöhung nach Absatz 3 geknüpft sei, seien, auch wenn sie von gewissen sachlich-rechtlichen Rechtsfragen abhingen, nur für die Höhe der Ausgleichsrente maßgebende Sachverhalte. Anders liegt es nach der Rechtsprechung des BSG im Verhältnis zwischen den einzelnen Kostenarten nach § 45 Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Der Senat hat die in § 45 AFG geregelte Kostenerstattung nicht als einheitlichen Anspruch angesehen, der von den einzelnen Kostengründen her nur der Höhe nach bestimmt werde, und hat ausgeführt, in § 45 AFG seien eine Reihe einzelner Ansprüche zusammengefaßt geregelt, die gegenüber den anderen Ansprüchen im Rahmen des § 45 AFG selbständigen Charakter hätten. Deshalb sei ein Streit darüber, ob der Teilnehmer an einer von der Beklagten geförderten Bildungsmaßnahme Erstattung von Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung nach § 45 AFG verlangen könne, kein Höhenstreit (BSG 39, 119 = SozR 4100 § 45 Nr 4). Die Abzweigung hat hingegen nach Anspruchsvoraussetzung und Zweckbestimmung keinen selbständigen Charakter. Sie setzt vielmehr notgedrungen die Leistungsgewährung voraus und ist daher akzessorisch. Mit der Entscheidung des Senats steht



- 8 -

schließlich auch die Auffassung des 8. Senats des BSG (Urteil vom 26. Juni 1980 - 8b RKg 8/79 -) im Einklang. Hiernach betrifft auch der Streit über die Auszahlung von Kindergeld nach § 48 SGB 1 für zurückliegende Zeiten Kindergeld für einen abgelaufenen Zeitraum gemäß § 27 Abs 2 Bundeskindergeldgesetz. Die Zulässigkeit der Berufung sei unabhängig davon, ob der Leistungsberechtigte auf Zahlung des Kindergeldes klagt oder derjenige, der gemäß § 48 Abs 1 Satz 2 SGB 1 Unterhalt gewährt hat.

Da weder das SG die Berufung zugelassen noch der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des SG, der tatsächlich vorliegt, gerügt hat, ist die Berufung auch nicht ungeachtet des § 147 SGG nach § 150 SGG zulässig. Der Kläger hat zwar im Verfahren vor dem LSG geltend gemacht, das SG hätte das Vorbringen der Beigeladenen nicht berücksichtigen dürfen, weil diese keine Vollmacht für den Unterzeichner ihrer Schriftsätze vorgelegt hat. Er wollte damit offensichtlich einen Verstoß gegen § 73 Abs 2 SGG rügen. Er übersieht jedoch, daß diese Vorschrift die gewillkürte Stellvertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten betrifft. Hier geht es allenfalls um die Frage, ob der Unterzeichner der Schriftsätze der Beigeladenen zeichnungsberechtigt ist. Dieser Frage braucht das Gericht nicht gemäß § 73 Abs 2 SGG nachzugehen, so daß schon aus diesem Grunde ein Verfahrensmangel gemäß § 150 Nr 2 SGG nicht vorliegen kann.

Das LSG hätte nach allem die Berufung des Klägers als unzulässig verwerfen müssen. Die Revision des Klägers ist daher unter entsprechender Abänderung des Urteils des Berufungsgerichts zurückzuweisen. Dadurch tritt eine Verschlechterung der Rechte, die die Beteiligten durch das Urteil des LSG gewonnen haben, nicht ein, weil es bei dem Urteil des SG bleibt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)